Die Ansprüche der Dritteigentümer nach beendigter Zwangsvollstreckung in bewegliche, dem Schuldner nicht gehörige Sachen (einschl. Geld).

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

GEORG JARETZKI
Referendar am Amtsgericht in Trebnitz (Schlesien)

1921

Druck von G. Schenkalowsky Nachf., Breslau

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

Nach der herrschenden Meinung entsteht durch Pfändung einer dem Schuldner nicht gehörigen Sache für den Gläubiger kein materiell wirksames Pfändungspfandrecht. Abzulehnen ist die Lehre, daß durch den guten Glauben des Gläubigers oder daß stets ohne Rücksicht auf den guten Glauben durch die formell gültige Pfändung ein Pfändungspfandrecht begründet werde.

Die Frage, ob die Ersteher in der Zwangsversteigerung an Sachen, an denen kein Pfändungspfandrecht des Gläubigers besteht, Eigentum erwerben, ist nach materiellem Recht, und zwar nach den Vorschriften des Vertragspfandrechts zu entscheiden. Sind die Formvorschriften der ZPO. (§§ 814ff.) erfüllt, so erwerben die in bezug auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers gutgläubigen Ersteher nach § 1244 in Verbindung mit § 932 BGB. (nicht nach § 935 BGB.) Eigentum an den versteigerten Sachen.

Bei Bösgläubigkeit der Ersteher besteht gegen sie der Anspruch aus dem Eigentum (§ 985 BGB.) und aus dem früheren Besitz (§ 1007 BGB.).

Gegen den Gerichtsvollzieher bzw. Staat kommt ein Anspruch nur unter den Voraussetzungen des § 839 i. Vbdg. m. Art. 77 EG. BGB. und § 1 des preuß. Beamtenhaftpflichtgesetzes von 1909 in Betracht.

Der Gläubiger erwirbt an gepfändetem fremden Gelde kein Eigentum; auch bei Pfändung und Versteigerung anderer beweglicher, dem Schuldner nicht gehöriger Sachen tritt ein Eigentumserwerb am Erlöse gemäß § 929 BGB. nicht ein. Das Traditionsprinzip dieses Paragraphen wird vielmehr durch das Surrogationsprinzip des § 1247 Satz 2 BGB. durchbrochen, der auch den Fall des § 1244 BGB. umfaßt. (Hierauf hat zuerst Martin Wolff in seiner Schrift: „Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige bewegliche Sache", in der Festgabe für Hübler S. 63ff. Berlin 1905, aufmerksam gemacht.) Das dem Gläubiger nicht Gebührende, die hyperocha, umfaßt hier den gesamten Erlös. — Wenn es auch wegen Vermischung nicht zur Vindikations-, sondern Kondiktionshaftung des Gläubigers kommen wird, so liegt die Bedeutung der Surrogationstheorie doch darin, daß bei ihr die Schwierigkeit der Lehre einer Bereicherungshaftung des

Gläubigers, nämlich das Weiterbestehen der Forderung trotz Annahme des Eigentumserwerbes am Erlöse zu begründen, fortfällt. Der originär durch Vermischung eintretende Eigentumserwerb steht in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Forderung mehr, kann daher nicht schuldtilgend wirken.

Ein Anspruch wegen Besitzentziehung ist abzulehnen, ein Besitzbereicherungsanspruch bei der Geldvollstreckung gegeben.

Lehnt man die Surrogationstheorie ab, so ist eine Bereicherungshaftung des Gläubigers sowohl nach § 816 als auch § 812 BGB. begründet.

Bei Bösgläubigkeit des Gläubigers haftet dieser auch aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB.) und evtl. aus unechter Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. 2 BGB.).

Der Schuldner haftet, wenn er die gepfändeten Sachen auf Grund eines Vertragsverhältnisses besaß und die Anzeige von der erfolgten Pfändung unterließ, aus dem Vertrage wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe nach § 280 BGB.

Ein Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen ihn nach §§ 823 oder 826 BGB. besteht nicht, da er wohl pflicht- und vertragswidrig, aber nicht widerrechtlich gehandelt hat.

Nimmt man ein Wirksamwerden des Pfandrechts durch nachträgliche Genehmigung des Eigentümers gemäß § 184, 185 BGB. an, so haftet der Schuldner auch aus der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 BGB.

Macht sich der Eigentümer gemäß § 267 BGB. durch seinen Zahlungswillen nachträglich zum Zahler einer fremden Schuld, so ist auch ein Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683 oder 684 i. Vbdg. mit §§ 812 ff.) herzuleiten.

War die Sache dem Dritteigentümer abhanden gekommen und vom Schuldner erworben worden, so besteht gegen diesen bei gutgläubigem Erwerb der Anspruch aus dem Eigentum nur unter den Voraussetzungen des § 989, bei bösgläubigem Erwerb nach § 992 BGB.